



Vorlage Nr.: 2014/041

20.03.2014

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014	Kreisdirektor	11.04.2014	

Kommunalwahl 2014

3. Sitzung des Kreiswahlausschusses - Zulassung von Wahlvorschlägen

Entscheidung über die Zulassung der Vorschläge für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates und des Kreistages

Beschlussvorschlag: Der Kreiswahlausschuss stimmt dem Vorschlag gemäß der Vorprüfung des Wahlleiters zu.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 18 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl (also spätestens am 16.04.2014) in öffentlicher Sitzung, ob die eingereichten Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Zu dieser Sitzung sind gemäß § 28 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) auch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge einzuladen. Sie sind, sofern Mängel und im Besonderen gegebenenfalls eine Zurückweisung eines Wahlvorschlages zur Debatte stehen, zu hören.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl (07.04.2014) bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht sein. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang darauf, ob sie allen Forderungen des Kommunalwahlrechts entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Durch diese Tätigkeit bereitet er gleichzeitig die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung vor.

Alle eingegangenen Wahlvorschläge, also auch verspätet eingegangene oder sonst offensichtlich ungültige Wahlvorschläge, legt der Wahlleiter dem Kreiswahlausschuss in der Sitzung vor und berichtet über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

Butz
Kreisdirektor

Der Kreiswahlausschuss muss gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG Wahlvorschläge zurückweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das KWahlG und die KWahlO aufgestellt sind oder
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind).

Da die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen erst am 07.04.2014 abläuft, werden die eingereichten Wahlvorschläge erst zur Sitzung des Kreiswahlausschusses am 11.04.2014 abschließend vorliegen.

Die Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen kann durch Beschwerde beim Landeswahlausschuss angefochten werden.

Anmerkungen:

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Kreiswahlausschuss über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch die Kreiswahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden zu entscheiden hat. Die Beschwerdeentscheidung muss gemäß § 18 Absatz 4 KWahlG spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl (25.04.2014) getroffen werden.

Darüber hinaus kann die Vertrauensperson eines Wahlvorschlages gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG gegen Verfügungen des Wahlleiters, welche im Rahmen der Vorprüfung ergangen sind, den Kreiswahlausschuss anrufen. Der Kreiswahlausschuss wird in einem solchen Fall umgehend nach Eingang beim Wahlleiter davon in Kenntnis gesetzt.